



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

HAELA Abfallverwertung GmbH
vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte
GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29
1090 Wien

Beilagen

WST1-UF-312/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

-	Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
		Mag. Daniel Mörtinger	15248	21. September 2026

Betrifft

HAELA Abfallverwertung GmbH - Stabilisierungsanlage St. Pantaleon-Erla - Standort:
Gemeinde St. Pantaleon-Erla (AM), KG St. Pantaleon, Gst. Nr. 1493/7, 1569 und 1568;
Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die HAELA Abfallverwertung GmbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, hat mit Schreiben vom 13. August 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Stabilisierungsanlage St. Pantaleon-Erla“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Stabilisierungsanlage St. Pantaleon-Erla“ der HAELA Abfallverwertung GmbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, nämlich der Betrieb und die Errichtung einer Stabilisierungs- und Verfestigungsanlage mit einer Kapazität der jeweils physikalisch-chemischen Behandlung einerseits von maximal 30.000 t/a gefährlicher Abfälle sowie maximal 7.400 t/a bzw. 24 t/d nicht gefährlicher Abfälle auf den Grundstücken Nr. 1493/7, 1569 und 1568, alle KG St. Pantaleon, in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 3 Abs. 7 und 3a iVm Z 1 und 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 13 und 37 ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Bestehendes Vorhaben

1.1.1Die Antragstellerin betreibt im Gemeindegebiet von St. Pantaleon-Etls auf den Grundstücken Nr. 1488/2, 1493/2 und 1573/4 bis 5, alle KG St. Pantaleon, eine Abfallbehandlungsanlage zur Behandlung von verunreinigten Baurestmassen und Bodenaushubmaterial (Recyclinganlage) sowie eine Mikrobiologeanlage und ein Zwischenlager für gefährliche Abfälle.

1.1.2Die Anlage weist eine Kapazität zur Behandlung gefährlicher Abfälle im Ausmaß von maximal 100.000 t/a auf. Diese Gesamtkapazität ist keinem gesonderten Anlagenteil zugeordnet, sondern wird diese Kapazität je nach Anfall und Notwendigkeit auf die Recyclinganlage und die biologische Behandlung aufgeteilt. Es bestehen insofern Lagerkapazitäten von 30.000 t gefährlicher Abfälle im Lager der Boxen 21-35 und weiterer 12.000 t gefährlicher Abfälle im Lager der Behandlungsanlage.

1.1.3Darüber hinaus betreibt die Feststellungswerberin am gegenständlichen Standort eine Ziegelsandanlage (Behandlung nicht gefährlicher Abfälle) mit einer abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Behandlungskapazität von maximal 40.000 t/a. Eine maximale Tageskapazität wurde nicht konsentiert bzw. festgelegt.

1.2 Geplantes Vorhaben

1.2.1Die Antragstellerin beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Behandlungsanlagen durch eine Stabilisierungs- und Verfestigungsanlage auf den Grundstücken Nr. 1493/7, 1569 und 1568, alle KG St. Pantaleon, zu erweitern. Dabei ist vorgesehen, gefährliche Abfälle im Ausmaß von maximal 30.000 t/a und nicht gefährliche Abfälle im Ausmaß von maximal 7.400 t/a bzw. 24 t/d zu behandeln.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die HAELA Abfallverwertung GmbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, hat mit Schreiben vom 13. August 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Stabilisierungsanlage St. Pantaleon-Erla“ in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Behörde hat auf Antrag der Projektwerberin festzustellen, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und gegebenenfalls welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteilstellung haben die Projektwerberin, der Umweltsanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

4.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

4.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

4.2.1 Stellungnahme der Gemeinde St. Pantaleon-Erla vom 21. August 2026

[...]

Dadurch, dass es sich bei der Aufbereitung um gefährliche Abfälle handelt und die Kapazität erhöht werden soll, bitten wir um Prüfung, ob ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt.

[...]

4.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 25. August 2026

[...]

Nach Prüfung der Antragsunterlagen der HAELA Abfallverwertung GmbH und der Aussagen im Schreiben der Behörde in der gegenständlichen Angelegenheit und nach heutigem Wissensstand werden die darin vorgebrachten Schlussfolgerungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen.

Aus heutiger Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde liegt keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

[...]

4.2.3 Stellungnahme der Landeshauptfrau von NÖ als Abfallwirtschaftsbehörde im Wege der Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17. September 2026

[...]

Zu 5.1: Die auf Seite 4 des Feststellungsantrages angegebenen Kapazitäten hinsichtlich der angeführten Anlagen der HAELA Abfallverwertung GmbH (geführt unter AZ WST1-KB-83-2007) sowie der Hasenöhrl GmbH (geführt unter AZ WST1-KB-81-2007) entsprechen den letztgültigen Anlagenkonsensen. Zur besseren Zuordnung wird der Lageplan vom 23.05.2024, in welchem die jeweiligen Anlagenteile farblich eingezeichnet sind, als Beilage 1 mitübermittelt. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass die Gesamtjahreskonsens der HAELA Abfallverwertung GmbH für gefährliche

Abfälle von 100.000 t/a, je nach Anfall und Notwendigkeit auf die Recyclinganlage und die biologische Behandlung aufgeteilt werden kann. Bei sämtlichen angegebenen Lagerkapazitäten handelt es sich jeweils um die Lagermenge zu einem Zeitpunkt.

Zu 5.2: Hingewiesen wird eingangs, dass nach Rücksprache mit der UVP-Behörde, hinsichtlich dieser Frage ausschließlich auf Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle in der Zuständigkeit der AWG-Behörde eingegangen wird, welche sich direkt am gegenständlichen großflächigen Betriebsareal der Antragstellerin in St. Pantaleon (siehe Beilage 2) befinden. Folgende Anlagen wären hier anzuführen:

- *WST1-KB-361-20015:*

Derzeit sind in der Anlage keine gefährlichen Abfallarten genehmigt (weder zur Lagerung noch zu Behandlung). Der derzeit gültige Konsens ergibt sich aus den Bescheiden vom 25.9.2017, WST1-KB-361/004-2017, (Beilage 3) sowie vom 17.11.2023, WST1-KB-361/023-2023 (Beilage 4).

Mittlerweile wurde jedoch ein Projekt eingereicht in welchem sowohl die Lagerung als auch die Behandlung gefährlicher Abfälle beantragt wird. Das diesbezügliche Verfahren vor der AWG-Behörde ist derzeit allerdings unterbrochen, da die rechtliche Vertretung der Konsensinhaberin zur Klärung der Behördenzuständigkeit einen UVP-Feststellungsantrag angekündigt hat. In welchem Stadium sich dieses UVP-Feststellungsverfahren befindet ist der AWG-Behörde nicht bekannt. Sowohl der technische Bericht des geplanten Projekts (Beilage 5) als auch das Ersuchen um Verfahrensunterbrechung (Beilage 6) wird mitübermittelt.

- *WST1-K-1375-2014:*

In die gegenständliche Baurestmassendeponie dürfen u.a. auch Asbestabfälle und künstliche Mineralfasern eingebracht werden. Der qualitative Einbringungskonsens ergibt sich aus Bescheid vom 19.7.2024, WST1-K-1375/055-2024 (Beilage 7)

[...]

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird nebst den obigen Feststellungen zu Punkt 1 folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Stabilisierungs- und Verfestigungsanlage werden die genehmigten Transportkapazitäten der bestehenden Anlagen der Feststellungswerberin zur Behandlung gefährlicher Abfälle am Standort, mithin einer Behandlungsanlage für die Behandlung von verunreinigten Baurestmassen und Bodenaushubmaterial (Recyclinganlage) sowie einer Mikrobiologieanlage und eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle, nicht verändert.

5.2 Sämtliche Vorhabensbestandteile befinden sich auf befestigten Untergrund. Die geplante Anlage ist zur Gänze eingehaust. Das anfallende Oberflächenwasser wird in einem Sickerwasserbecken gefasst, die Dachwässer werden über Regenrinnen abgeleitet und in das Grundwasser eingeleitet.

5.3 In unmittelbarer Nähe der verfahrensgegenständlichen Stabilisierungs- und Verfestigungsanlage betreibt die HASENÖHRL GmbH, FN 227678x, 4470 Enns, Krustein 51, Behandlungsanlagen mit folgenden Kapazitäten:

Hasenöhrl	
Anlage	Kapazität
Brecheranlage	400.000 t/a
südliches Zwischenlager	83.000 m ³ nicht gefährliche Abfälle ¹
nördliches Zwischenlager und Boxen	63.000 m ³ nicht gefährliche Abfälle ¹
Annahmelager II	30.000 m ³ nicht gefährliche Abfälle ¹

1 In der Verhandlungsschrift [der Landeshauptfrau von NÖ vom 16. Oktober 2023, WST1-KB-81/055-2023 und WST1-KB-83/048-2023) sind keine Tonnagen angegeben. [...]

5.4 Überdies betreibt die HASENÖHRL GmbH eine mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 25. September 2017 zur Zahl RU4-KB-361/004-2017 abfallrechtlich erstgenehmigte Behandlungsanlage, diesbezüglich mit weiterem Bescheid dieser Behörde vom 17. November 2023 zur Zahl WST1-KB-361/023-2023 eine Feststellung des qualitativen Abfallkonsenses (Schlüsselnummern zur Lagerung und Behandlung) erfolgte. Konkret handelt es sich um einen Holzshredder mit einer Kapazität der Behandlung von 20.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen sowie um ein Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle mit einer maximalen Lagermenge zu einem

Zeitpunkt von 4.820 t bei einem insgesamt Jahresumschlag von 70.000 t (Behandlung und Zwischenlagerung) auf den Grundstücken Nr. 1493/2 (Teilfläche), 1493/3 (Teilfläche) und 1493/6, alle KG St. Pantaleon.

5.5 Mit Schreiben der HASENÖHRL GmbH vom 30. Juni 2025 wurde bei der Landeshauptfrau von NÖ als Abfallwirtschaftsbehörde ein Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Änderung der unter Punkt 5.4 erwähnten Behandlungsanlage durch Erhöhung der Behandlungskapazität von 20.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen auf 65.000 t/a an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (davon einerseits 30.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen durch Zerkleinerung mittels Holzshredders und andererseits 25.000 t/a ebenfalls an nicht gefährlichen Abfällen sowie 10.000 t/a an gefährlichen Abfällen jeweils durch Zerkleinerung von Gewerbemüll, Schrott udgl), durch Erhöhung der Lagerkapazität von maximal 4.820 t zu einem Zeitpunkt auf maximal 74.052 t (49.368 m³) sowie durch erstmalige Konsentierung der Lagerung auch von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von maximal 4.950 t zu einem Zeitpunkt. Die Jahresumschlagmenge soll bei maximal 70.000 t pro Jahr verbleiben (Behandlung und Zwischenlagerung), dies fortan aufgeteilt auf 60.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen und 10.000 t/a an gefährlichen Abfällen.

5.6 Dieses zur Zahl WST1-KB-361/027-2025 geführte abfallwirtschaftsrechtliche Anlagenverfahren der Landeshauptfrau von NÖ ist über Anregung der HASENÖHRL GmbH vom 19. Februar 2026 derzeit unterbrochen bzw. faktisch ausgesetzt, zumal eine Feststellungsantragstellung bei der UVP-Behörde angekündigt wurde, wofür jedoch erst entsprechende – weitere – Projektunterlagen zu erstellen sind. Eine solche UVP-Feststellungsantragstellung ist bislang nicht erfolgt.

5.7 Im Übrigen betreibt die HASENÖHRL GmbH auf den Grundstücken Nr. 1577 und 1578, beide KG St. Pantaleon, eine Baurestmassendeponie, deren konsolidierter qualitativer Abfallkonsens mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 19. Juli 2024 zur Zahl WST1-K-1375/055-2025 festgestellt wurde und ua auch die Deponierung (Behandlungsverfahren D1) von gefährlichen Abfällen der Schlüsselnummern 31436 gn, 31437 Spez. 40 bis 44 gn sowie 31412 gn, 31413 gn und 31609 gn umfasst.

6 Beweiswürdigung

6.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von den Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

6.2 Die Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung, Bereich Anlagen, als Repräsentation der Landeshauptfrau von NÖ hat in der Stellungnahme vom 17. September 2026 unter begleitender Übermittlung von Unterlagen (Beilagen 1 bis 3) die Richtigkeit der von der Antragstellerin getätigten Angaben zu den Abfallkonsensen bestätigt.

6.3 Die Feststellungen unter Punkt 5.4 bis 5.7 (weitere Behandlungsanlagen der HASENÖHRL GmbH sowie ausgesetztes Änderungsverfahren) ergeben sich ebenso aus der obigen Stellungnahme der Landeshauptfrau von NÖ bzw. den mit dieser vorgelegten Beilagen 4 bis 7 sowie einer sodann erfolgten Einsichtnahme in den Akt WST1-KB-361-2015.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Be-

schränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. [...]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich da-

bei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit

keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

[...]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, er-

reichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3

	<i>Abfallwirtschaft</i>		
<i>Z 1</i>	<i>[...]</i> <i>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</i> <i>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung;</i> <i>d) Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10 000 t/a, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 000 t/a ist § 3a Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.</i>		

Z 2	[...] c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;	[...]	[...]
[...]			

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Stabilisierungs- und Verfestigungsanlage durch die Feststellungswerberin fügt sich nach dem Vorbringen im verfahrenseinleitenden Antrag in den Betrieb ihrer bestehenden Abfallbehandlungsanlagen, also jener zur Behandlung von verunreinigten Baurestmassen und Bodenaushupmaterial (Recyclinganlage) sowie der Mikrobiologieanlage und des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle, derart ein, dass ein funktional einheitliches Gesamtprojekt vorliegt.

8.1.4 Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass sich die genehmigten Transportkapazitäten am Standort nicht verändern und die geplante Stabilisierungs- und Verfestigungsanlage zur Gänze auf – befestigten – Flächen errichtet und betrieben wird, die bereits gegenwärtig für den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen der Feststellungswerberin genutzt werden. Demgemäß soll etwa auch die Oberflächenentwässerung auf dieselbe Weise wie bei den bestehenden Abfallbehandlungsanlagen erfolgen, nämlich über ein Sickerwasserbecken, während die Dachwässer direkt in das Grundwasser eingeleitet werden.

8.1.5 Der Zweck sowohl der bestehenden Anlagen als auch der geplanten Anlage ist die Behandlung von Abfällen unter Nutzung gemeinsamer Infrastruktur bzw. technischer Gegebenheiten.

8.1.6 Vor diesen Hintergründen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben – ungeachtet des engeren technischen Anlagenbegriffes im Regime des AWG 2002 – nach den Antragsangaben in Ansehung der am Standort bestehenden Abfallbehandlungsanlagen der Feststellungswerberin als Änderungsvorhaben im Sinne von § 3a UVP-G 2000 zu qualifizieren.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 1 in Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Zum Tatbestand der Z 1 lit. b

8.2.1.1 In der geplanten Stabilisierungs- und Verfestigungsanlage werden nach dem Antragsvorbringen physikalische und chemische Eigenschaften verbunden, weshalb es sich um eine „Mischform“ der Behandlung handelt (physikalisch-chemisch). Die Antragstellerin verweist insofern auf den Initiativantrag 168/A XXI. GP auf Seite 33 zur Novelle des UVP-G 2000 mit BGBl. I Nr. 89/2000, in welchem die Verfestigung als Beispiel einer physikalisch-chemischen Behandlung genannt wird.

8.2.1.2 Der Tatbestand der Z 1 lit. b in Anhang 1 zum UVP-G 2000 umfasst Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t/a. Die vorerwähnte Mischform der physikalisch-chemischen (oder auch chemisch-physikalischen) Behandlung wird darin nicht genannt. Der (Auffang-)Tatbestand der Z 1 lit. c für andere Behandlungsformen gefährlicher Abfälle spricht – ebenso wie der entsprechende Änderungstatbestand der Z 1 lit. d – nur von thermischer und chemischer Behandlung.

8.2.1.3 Es hat daher eine Abgrenzung stattzufinden, ob und gegebenenfalls welcher der beiden bzw. der drei Tatbestände erfüllt ist. Die Antragstellerin verweist auch diesbezüglich auf Gesetzesmaterialien, nämlich auf die Regierungsvorlage 648 BlgNR XXII. GP auf Seite 15 zur Novelle des UVP-G 2000 mit BGBl. I Nr. 153/2004. Dort heißt es im letzten Absatz zu Z 54 betreffend Anhang 1 Z 1, dass sowohl Anlagen zur chemischen als auch zur chemisch-physikalischen Behandlung unter die Z 1 lit. c zum Anhang 1 des UVP-G 2000 zu subsumieren sind.

8.2.1.4 Dementsprechend ist der Tatbestand der Z 1 lit. b nicht erfüllt, sodass auch über das Erreichen des diesbezüglichen Schwellenwertes nicht weiter zu reflektieren ist.

8.2.2 Zum Tatbestand der Z 1 lit. c

8.2.2.1 Wie oben erwähnt, ist in Ansehung der beabsichtigten chemisch-physikalischen Behandlung in der Stabilisierungs- und Verfestigungsanlage dieser Tatbestand grundsätzlich erfüllt.

8.2.2.2 Zur Ausnahme der ausschließlich stofflichen Verwertung bringt die Feststellungswerberin vor, dass in ihrer bestehenden Recyclinganlage deshalb keine solche stattfindet, weil, je nach Behandlungserfolg, entweder eine Deponierung oder eine Verwendung als Recycling- oder Rekultivierungsmaterial erfolgt. Nachdem es sich, wie oben unter 8.1.3 bis 8.1.6 ausgeführt, bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Stabilisierungs- und Verfestigungsanlage rechtlich um die Änderung eines ganzheitlichen Vorhabens handelt, liegt der Ausschlussgrund vom Tatbestand der Z 1 lit. c nicht vor.

8.2.2.3 Dieser Tatbestand hat keinen Schwellenwert. Es gibt einen entsprechenden Änderungstatbestand, dieser ist jedoch gegenständlich nicht anwendbar (siehe unten Punkt 8.2.3). Infolgedessen ist die UVP-Pflicht des verfahrensgegenständlichen Änderungsvorhabens an § 3a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 iVm Z 1 lit. c in Anhang 1 zu messen.

8.2.2.4 Nach dieser Bestimmung ist für Änderungen sonstiger in Spalte 1 Anhang 1 angeführter Vorhaben eine UVP durchzuführen, wenn eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls, wie hier in Z 1 lit. c, kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde sodann im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

8.2.2.5 Die genehmigte Kapazität umfasst nach dem Antragsvorbringen die Behandlung von 100.000 t/a an gefährlichen Abfällen und die Ausweitung derselben beträgt 30.000 t/a. Dies entspricht einer Kapazitätsausweitung von 30 %, weshalb dieser Tatbestand nicht erfüllt ist und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 iVm Z 1 lit. c UVP-G 2000 besteht.

8.2.3 Zum Tatbestand der Z 1 lit. d

Dieser Änderungstatbestand zum Grund- bzw. Neuvorhabenstatbestand der Z 1 lit. c ist nach dem zweiten bzw. vorletzten Satz bei Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10.000 t/a nicht anwendbar. Nachdem jedoch die Bestandsanlagen gemäß dem Antragsvorbringen eine Kapazität von 100.000 t/a an gefährlichen Abfällen zur Behandlung aufweisen, ist dieser Änderungstatbestand nicht anwendbar, sondern ist § 3a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit dem oben unter Punkt 8.2.2 erörterten Tatbestand der Z 1 lit. c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 beachtlich (siehe dazu insbesondere oben Punkt 8.2.2.3 bis 8.2.2.5).

8.3 Zum Kumulationstatbestand nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000

8.3.1 Sofern bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 die in § 3a Abs. 1 bis 5 leg cit angeführten Schwellenwerte nicht erreicht oder Kriterien nicht erfüllt werden, ist zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht bzw. das Kriterium erfüllt.

8.3.2 Der durch das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben zumindest denkmögliche Tatbestand nach § 3a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit Z 1 lit. c in Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfordert eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens. Das betrifft hinsichtlich der Behandlung gefährlicher Abfälle die Recyclinganlage und die Mikrobiologieanlage samt Zwischenlager für gefährliche Abfälle der Feststellungswerberin, insofern eine genehmigte Kapazität der von 100.000 t/a an gefährlichen Abfällen besteht.

8.3.3 Nachdem jedoch, wie oben unter Punkt 8.2.2.3 bis 8.2.2.5 ausgeführt, bereits der Tatbestand, der keinen Schwellenwert vorsieht, nicht erfüllt wird, hat insofern auch keine Kumulationsprüfung – zunächst zur Schwellenwerterreichung – stattzufinden und tritt (auch) unter dem Tatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit Z 1 lit. c des Anhanges 1 keine UVP-Pflicht ein bzw. ist insofern keine – bei kumulativer Schwellenwerterreichung nachfolgende – Einzelfallprüfung anzustellen.

8.4 Zu den Tatbeständen der Z 2 in Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Zum Tatbestand der Z 2 lit. c

8.4.1.1 Dieser Tatbestand beinhaltet „sonstige“ Anlagen zur Abfallbehandlung, listet jedoch letztlich alle anderen Formen der Behandlung als die übrigen Tatbestände der Z 2 in Spalte 1 auf, zu denen er eine Abgrenzung vornimmt, nämlich Massenabfall- und Reststoffdeponien bzw. Untertagdeponien. Darunter fällt ausdrücklich auch die chemische und damit, wie oben ausgeführt, ebenso die physikalisch-chemische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle.

8.4.1.2 Die Kapazität dieses Tatbestandes umfasst die Behandlung von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d an nicht gefährlichen Abfällen. Nach dem Antragsvorbringen betreibt die Feststellungswerberin am gegenständlichen Standort bzw. im räumlichen Zusammenhang bereits eine Ziegelsandanlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer genehmigten Kapazität der Behandlung von 40.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen, während eine maximale Tageskapazität nicht festgelegt wurde.

8.4.1.3 Die UVP-Pflicht der verfahrensgegenständlichen Änderung ist demgemäß, soweit es die Jahreskapazität betrifft, mangels Kapazitätsausweitung um mindestens 100 % des Schwellenwertes von 35.000 t/a (§ 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000) und mangels entsprechenden Änderungstatbestandes (Z 2) nach § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 zu beurteilen. Die Ausweitung der Kapazität beläuft sich antragsgemäß auf die Behandlung von 7.400 t/a an nicht gefährlichen Abfällen. Dies entspricht rund 21 % des Schwellenwertes, weshalb insofern, also betreffend die Jahreskapazität, weder eine UVP-Pflicht nach Einzelfallprüfung (bloß) infolge Kapazitätsausweitung noch wegen Kumulation und nachfolgender Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 (Bagatellschwelle von 25 %) besteht.

8.4.1.4 Betreffend die maximale Tageskapazität, also t/d, des Änderungsvorhabens erfolgt nach den Antragsangaben eine Ausweitung um 24 t/d. Auch diesbezüglich ist die Erfüllung des Tatbestandes nach Z 2 lit. c in Spalte 1 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 leg cit durch das Änderungsvorhaben zu prüfen. Dass die Bestandsanlage, also die Ziegelsandanlage, keine genehmigte Tageskapazität aufweist, ist insofern hier nicht beurteilungsrelevant, als § 3a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 auf eine prozentuelle Kapazi-

tätsausweitung im Vergleich zum Schwellenwert von hier 100 t/a abstellt. Die Ausweitung erfolgt nach dem Vorbringen der Feststellungswerberin um 24 % des Schwellenwertes, aus welchem Grunde weder der Tatbestand nach § 3a Abs. 1 Z 1 (100 % des Schwellenwertes) noch jener nach Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 (50 % des Schwellenwertes) erfüllt ist. Auch die Bagatellgrenze von 25 % des Schwellenwertes wird unterschritten, sodass insofern auch keine Kumulation nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 anzustellen ist.

9 Zusammenfassung

9.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

9.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung des sich daraus ergebenden Sachverhaltes war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.4 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, z. H. des Bürgermeisters, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon
(GZ: IS-BA/2026)
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
(GZ: NÖ-UA-V-8242/002-2026)
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht - WST1
als mitwirkende AWG-Behörde
5. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M ö r t i n g e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur